

Coface  
Country Report



coface **AUSTRIA** 

coface **CENTRAL EUROPE** 

COUNTRY REPORT FÜR  
INVESTOREN UND EXPORTEURE

# BOSNIEN UND HERZEGOWINA

---

Juli 2008

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2. WIRTSCHAFTSLAGE	5
Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2004 bis 2009	6
Verhältnis der Konvertible Mark zum Euro und US Dollar	6
3. BOSNIEN&HERZEGOWINA UND DIE EU	7
4. ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH	8
5. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES	9
5.1. Das Rechtssystem im Überblick	9
5.2. Grundzüge des Gesellschaftsrechts	9
Aktiengesellschaft (AG)	10
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	10
Kommanditgesellschaft (KG)	10
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	10
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	10
Einzelunternehmen (EU)	10
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung (OHG)	10
5.3. Rechnungslegung und Jahresabschluss	11
5.4. Steuerrecht und Zollrecht im Überblick	11
Körperschaftsteuer	11
Einkommenssteuer	11
Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer	11
Verbrauchssteuer	11
Grunderwerbssteuer	12
Lokale Abgaben	12
Allgemeine Steuerbegünstigungen	12
Zölle und Handelsschranken	12
5.5. Streitbeilegung	12
Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)	12
Schiedsgerichtsbarkeit	13

---

5.6. Insolvenz	13
Insolvenzrecht	13
Insolvenzstatistik	13
5.7. Rechte der Sicherheiten	14
Hypothek (Grundbuch)	14
Pfandrecht	14
Garantie	14
Forderungsabtretung	14
Gewährleistung	14
5.8. Arbeitsrecht	14
Arbeitsbewilligung	15
Kündigungsrecht	15
Sozialversicherungsbeiträge	15
6. BUSINESS IN BOSNIEN&HERZEGOWINA	16
6.1. Zahlungskonditionen	16
Zahlungsverhalten	16
Teilzahlung	16
Verzugszinsen	16
Eigentumsvorbehalt	16
Bankwesen	16
6.2. Betreuung	16
Verjährung	16
6.3. Grunderwerb	16
6.4. Investitionsregime	17
6.5. Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen	17
6.6. Devisenrecht	17
7. CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN BOSNIEN&HERZEGOWINA	18
8. BOSNIEN&HERZEGOWINA IM INTERNET	19

Staatsform:	Demokratischer Bundesstaat	
Fläche:	51.129 km <sup>2</sup>	
Einwohnerzahl:	4,025.476; Dichte: 79 Einwohner / km <sup>2</sup>	
Offizielle Sprache:	Bosnisch, Kroatisch, Serbisch	
Währung:	1 Konvertible Mark (KM) = 100 Fening	
Hauptstadt:	Sarajevo – 520.000 Einwohner	
Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl:	Banja Luka	250.000
	Tuzla	134.000
	Zenica	129.000
	Mostar	105.000
	Prijedor	93.000
Ethnische Gruppierungen:	48,6% Bosniaken (Bosnier), 34,5% Serben, 16,3% Kroaten, 0,6% Minderheiten (Bosnisch-Herzegowinische Roma, Juden)	
Religion:	40% Muslime, 34% Serbisch-Orthodoxe, 15% Katholiken, 11% Minderheiten (Juden und Gläubige sonstiger Religionen)	
Rohstoffe:	Eisenerz, Kohle, Steinsalz, Bauxit, Blei, Zink, Agrarland	
Mitglied in internationalen Organisationen:	IWF, Weltbank, EBRD, CEFTA, Beobachterstatus in WTO seit 1999	

**Länder-Rating**Coface Rating  
**D**[www.cofacerating.com](http://www.cofacerating.com)

Sowohl Gesetzgebung als auch Verwaltung sind in den beiden Entitäten Bosnien und Herzegowinas, der Föderation Bosnien und Herzegowina („Föderation“) und Republika Srpska („Republik“, „RS“) sowie dem Protektorat Distrikt Brcko weitgehend selbständig. Lediglich Außen- und Verteidigungspolitik, Geldpolitik sowie Außenwirtschaftsbeziehungen werden in Sarajevo entschieden.

Seit dem Krieg ist die Wirtschaft von Bosnien und Herzegowina im Aufschwung. Dennoch ist Bosnien und Herzegowina immer noch das am Wenigsten entwickelte Land der Region. Das

Wirtschaftswachstum, ausgehend von einem geringen Niveau, war in 2007, auf Grund der durch Lohnsteigerungen und Kreditvergaben anziehenden Inlandsnachfrage, stark. Dank der heimischen Nachfrage sollte die Wirtschaft auch 2008 in guter Verfassung bleiben. Nach dem Nachlassen der Wirkungen der MWSt-Einführung im Jahr 2006 verringerte sich die Inflation im letzten Jahr beträchtlich. Trotz steigender Energie- und Lebensmittelpreise sollte der feste Wechselkurs auch 2008 den Inflationsdruck dämpfen.

Bosnien und Herzegowina stehen weiterhin vor großen Herausforderungen. Diese beinhalten einen zu großen und ineffizienten öffentlichen Sektor, bürokratische Hindernisse für Unternehmer und einen fragmentierten Arbeitsmarkt, der die ethnische Teilung des Landes widerspiegelt. Die Koordination zwischen den Ethnien muss verstärkt werden. Auch die Bankenaufsicht und die Steuergebarung sind verbesserungswürdig. Exporte sind immer noch nicht hinreichend diversifiziert und Metall, Mineralien und Holz machen 50% aller Exporte aus. Das hohe Leistungsbilanzdefizit konnte in den letzten Jahren durch Transferleistungen der Bosnier im Ausland, an ihre zuhause gebliebenen Verwandten und Freunde ausgeglichen werden.

Die EU ist der Haupthandelspartner von Bosnien und Herzegowina mit einem Anteil von etwa 50%. Österreich ist im Land sehr aktiv und mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 450 Mio. EUR wertmäßig der größte ausländische Investor vor Slowenien. Importe aus Bosnien und Herzegowina betragen 2007 rund 204 Mio. EUR (Anstieg um 19,5%), Exporte 331 Mio. EUR (Anstieg von 33%).

Das größte Problem des Staates ist die sehr komplexe und überfrachtete Verwaltungsstruktur, die aus drei mehr oder weniger selbständigen Verwaltungseinheiten (Föderation, Republik, Brcko) besteht, sowie die mangelnde Rechtsstaatlichkeit. Die Umsetzung der gesamtstaatlichen oder teilstaatlichen Gesetze ist in der Realität teilweise nicht effektiv. Korruption ist weiterhin sehr verbreitet. Es gibt sowohl eigene Regierungen und Parlamente in den Entitäten (Sarajevo, Banja Luka) als auch Regierung und Parlament für den Gesamtstaat (Sarajevo). Faktisch übt derzeit der Hohe Vertreter der internationalen Gemeinschaft, Miroslav Lajcak, einen großen Teil der Staatsgewalt aus. Diese Behörde soll aber bis Juni 2008 abgeschafft werden. Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Oktober 2006 resultierten nach langwierigen Verhandlungen in der Bildung einer Koalitionsregierung aus sieben Parteien. Noch immer geben nationalistische Parteien den Ton an. Diese wurden nach der Unabhängigkeit des Kosovo gestärkt. Nach der

Einigung auf einen Reformplan für unter anderem die Polizei, wurde mit der EU ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet, der erste Schritt zur Mitgliedschaft.

### Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2004 bis 2009

Kennzahlen	2004	2005	2006	2007(S)	2008(P)	2009(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	6,1	5,0	6,2	5,5	6,0	6,0
Inflation (%)	0,4	3,7	7,4	1,4	2,1	3,4
Bruttoanlageinvestition (real in %)	13,2	13,2	13,2	6,1	9,0	7,0
Arbeitslosenrate (%)	43,9	43,9	44,5	44,0	42,5	40,0
Budgetsaldo (in % des BIP)	-5,9	2,2	0,4	3,9	4,3	1,3
Güterexporte (Mio. USD)	2.100	2.600	3.400	4.100	4.600	k.A.
Güterimporte (Mio. USD)	6.700	7.500	7.700	9.800	10.700	k.A.
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	-17,9	-19,7	-10,8	-15,5	-15,0	-11,8
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	k.A.	4,9	5,8	13,1	12,0	5,9
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	52,1	49,9	49,4	49,2	45,6	16,1

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: UniCredit Group New Europe Research Network, NBH, Coface S.A

k.A. keine Angabe

### Verhältnis des Konvertible Mark zum Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2004	2005	2006	2007	2008(P)	2009(P)
KM/EUR	0,5	1,96	1,96	1,96	1,96	1,96
KM/USD	1,6	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

(P) Prognose Quelle: UniCredit Group New Europe Research Network, NBH

k.A. keine Angabe

---

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft gab im November 2005 grünes Licht für die Eröffnung von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA). Dieses wurde schließlich im Dezember 2007 unterzeichnet. Im September 2007 wurde auch ein Abkommen über Visaerleichterungen abgeschlossen. Auf dem Weg in die EU bestehen nach Ansicht der Kommission jedoch in mehreren Bereichen erhebliche Defizite, wie zu komplexe Regierungsstrukturen, uneinheitliche Politik, ungenügende finanzielle und personelle Ressourcen, mangelnde Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtstaat und den Entitäten, sowie Korruption.

Das 2007 bis 2009 Multi-Annual Indicative Planning Document (MIPD) wurde im Juni 2009 beschlossen. Finanzielle Unterstützung für das Land im Rahmen des IPA (Instrument for pre-accession assistance) betrug 62,1 Mio. EUR für 2007. Der Schwerpunkt liegt auf der Stärkung des Rechtsstaates und der Verwaltung, wirtschaftlichem und sozialer Entwicklung und Konsolidierung der Demokratie.

- 
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und Bosnien und Herzegowina über soziale Sicherheit (BGBl. Nr. III 229/2001)
  - Abkommen zwischen der Republik Österreich und Bosnien und Herzegowina über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. Nr. III 229/2002)

## 5.1. Das Rechtssystem im Überblick

Die Entitäten haben weitgehend selbständige Kompetenzen auf dem Gebiet der Gesetzgebung. Es gibt im Wesentlichen kein gesamtstaatliches Rechtssystem. Wichtige Bereiche sind in den Entitäten unterschiedlich geregelt. So fällt z.B. das Gesellschaftsrecht zur Gänze in die Gesetzgebungskompetenz der Entitäten. Bei einer Unternehmensgründung müssen daher, abhängig vom geplanten Firmensitz, neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auf Ebene des Gesamtstaates auch die Gesetzgebung der Föderation bzw. der Republika Srpska und auch des Distriktes Brčko beachtet werden. Die folgende Darstellung konzentriert sich auf die Rechtslage in der Föderation.

## 5.2. Grundzüge des Gesellschaftsrechts

Die wichtigsten Gesetze sind das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften und das Gesetz über das Verfahren zur Eintragung von juristischen Personen in das Gerichtsregister. Mögliche Gesellschaftsformen sind in der Föderation und der RS gleich. Nur in der RS gibt es jedoch öffentliche Unternehmen, das sind unter anderem Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50% beteiligt ist. Die gebräuchlichste Rechtsform ist die GmbH. Alle Arten von Gesellschaften haben Rechtspersönlichkeit.

Nach der neuen Gesetzeslage gelten für ganz Bosnien und Herzegowina einheitliche Grundsätze für die Eintragung von Handelsgesellschaften in das Gerichtsregister. Neben Handelsgesellschaften sind auch alle anderen juristischen Personen, die eine Geschäftstätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben, eintragungspflichtig. Die Register werden bei den zuständigen Gerichten geführt. Seit Juni 2007 gibt es bei einigen Gerichten ein einheitliches System der Registrierung. Dadurch sollen sich die Dauer der Eintragung und die Zahl der benötigten Dokumente verringern. Die Inspektion von Unternehmen wurde in der Föderation und der RS reduziert.

Rechtsform	Bosnische Bezeichnung
Offene Aktiengesellschaft	Dionicko drustvo (d.d.)
Geschlossene Aktiengesellschaft	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Drustvo sa ogranicenom odgovornoscu (d.o.o.)
Kommanditgesellschaft	Komanditno drustvo (k.d.)
Offene Handelsgesellschaft	Drustvo s neograniceom solidarnom odgovornoscu (d.n.o.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Derzeit keine Information verfügbar.
Einzelunternehmen	Derzeit keine Information verfügbar.
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Derzeit keine Information verfügbar.

### Aktiengesellschaft (AG)

Eine AG kann entweder in einem Schritt oder sukzessive gegründet werden. Das Mindestgrundkapital einer AG in der Föderation beträgt 50.000,- KM (ca. 25.600,- EUR), der Mindestnominalwert einer Aktie 10,- KM (ca. 5,- EUR). Auch die Gründung einer Ein-Personen-AG ist möglich. In der RS beträgt das Mindestgrundkapital, abhängig von der gewählten Rechtsform, entweder 50.000,- KM oder 100.000,- KM. Der Mindestnennwert einer Aktie ist 1,- KM. Eine AG mit weniger als 50 Aktionären und/oder weniger als 100 Arbeitnehmern muss nicht sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat haben.

### Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Das Mindeststammkapital in der Föderation als auch RS beträgt 2.000,- KM (ca. 1.000,- EUR), eine Einzeleinlage muss mindestens 100,- KM (ca. 50,- EUR) betragen. Einlagen können in Geld, Sachwerten oder Rechten erfolgen. Eine Ein-Personen-Gründung bedarf eines gesonderten Gründungsbeschlusses. Die GmbH entsteht mit der Eintragung in das Gerichtsregister. Die Anzahl der Gesellschafter ist nicht begrenzt. Der Registrierungsprozess dauert etwa 30 Tage und kostet etwa 1.200,- KM (ca. 600,- EUR).

### Kommanditgesellschaft (KG)

Es besteht keine Mindestkapitalbestimmung. Einlagen des Kommanditisten sind nur in Geld möglich. Der Komplementär haftet mit seinem gesamten Privatvermögen. Partner können natürliche oder juristische Personen sein.

### Offene Handelsgesellschaft (OHG)

In der Föderation bedarf die Gründung einer OHG mindestens zweier Gründer. Es gibt keine Mindestkapitalbestimmung. Einlagen können in Geld, Sachwerten, Rechten oder Dienstleistungen bestehen. Eine OHG muss eingetragen werden, wenn die jährlichen Einkünfte 100.000,- KM (ca. 51.100,- EUR) übersteigen. In der Föderation können auch juristische Personen Partner werden.

### Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR ist für ausländische Investoren weniger bedeutsam.

### Einzelunternehmen (EU)

Derzeit keine Informationen verfügbar.

### Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Die zulässige Geschäftstätigkeit einer Zweigniederlassung ist beschränkt auf Repräsentation, Marktforschung, Werbung und Information. Im Allgemeinen darf eine Zweigniederlassung keine selbständigen Geschäftstätigkeiten durchführen und hat keine Rechtspersönlichkeit, da sie als Teil der ausländischen Muttergesellschaft gesehen wird.

### 5.3. Rechnungslegung und Jahresabschluss

Die Verantwortung für diese Angelegenheiten liegt bei den Entitäten. Es gibt daher divergierende Bestimmungen über Rechnungslegung und Jahresabschlüsse. In der Föderation gelten die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS, IFRS) sowie die internationalen Buchhaltungsstandards (ISA). Die Kommission für Buchhaltung und Revision überwacht die Einhaltung der Regeln. Im Gegensatz zu Österreich ist die Größe des Unternehmens irrelevant. In der RS gibt es, im Unterschied zu Österreich, keine Offenlegungspflichten.

### 5.4. Steuerrecht und Zollrecht im Überblick

In Bosnien und Herzegowina gibt es im Steuerwesen drei Jurisdiktionen und Verwaltungseinheiten: die Föderation, die Republik und der Brcko Distrikt. In jeder dieser drei Einheiten gelten unterschiedliche Steuersätze. Es gibt somit auch keine gesamtstaatliche Steuerbehörde. Seit 1.1.2006 gibt es jedoch ein gesamtstaatliches, zentral administriertes Mehrwertsteuerregime und die Körperschaftssteuer wurde 2008 angeglichen.

#### Körperschaftssteuer

In der Föderation betrug der Körperschaftssteuersatz 30% mit einer großen Zahl von Ausnahmeregelungen. Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wurden mit 15% besteuert. Seit 1.1.2008 sind die Steuersätze der Föderation mit den 10% in der RS und im Brcko Distrikt angeglichen. Ausnahmen, die unter dem alten Regime gewährt wurden, bleiben jedoch in Kraft für den bewilligten Zeitraum.

#### Einkommenssteuer

Seit 2004 gibt es im Distrikt Brcko mit einem Einheitssatz von 10% das einzig moderne Einkommenssteuersystem. Die Föderation und die Republik planen die Einführung eines vergleichbaren Einkommenssteuersystems. Derzeit wird in der Föderation und der RS eine Steuer abhängig von der Art des Einkommens in Verbindung mit etwa 60% so genannten Bürgersteuern durch die Kantone eingehoben. Das gegenwärtige System ist weder effektiv noch effizient. In der Föderation werden Löhne mit 5% des Bruttolohnes besteuert. Die Steuersätze für andere Einkommensarten betragen von 10% bis 30%. In der RS gilt eine Lohnsteuer von 0% bis 15% des Nettolohnes.

#### Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Die Mehrwertsteuer wird seit dem 1.1.2006 vom Gesamtstaat eingehoben und beträgt 17%. Sie gilt für Güter und Dienstleistungen sowie Importe. Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz von unter 50.000,- KM (ca. 25.600,- EUR) sind befreit. Die Mehrwertsteuer ist monatlich abzuführen, Vorsteuerabzug ist möglich.

#### Verbrauchssteuer

Der Verbrauchssteuer unterliegen Mineralöl und Petroleumprodukte, Tabak und Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke, Soft drinks und Kaffee. Es gibt keinen Unterschied für Importe und Exporte.

### Grunderwerbssteuer

Die Kantone sind verantwortlich für die Besteuerung von Grunderwerb. Die Steuersätze variieren nur geringfügig zwischen 5% und 8%. Zusätzlich gibt es eine Vermögenssteuer der Kantone.

### Lokale Abgaben

Derzeit wird in der Föderation das Einkommenssteuersystem vornehmlich durch die Kantone verwaltet. Diese heben auch Abgaben (auf Mieteinnahmen, Zinsen, Lizenzgebühren, Unternehmergewinne) ein.

### Allgemeine Steuerbegünstigungen

Das Steuerrecht sieht umfangreiche Steuerbegünstigungen vor. Unter anderem besteht in Zollfreizonen völlige Steuerbefreiung für die ersten fünf Jahre, bei unterschiedlichen Regeln in der Föderation und der RS. Gänzlich im Fremdbesitz stehende Unternehmen sind in den ersten fünf Jahren von der Gewinnsteuer befreit. Joint Ventures mit einer ausländischen Beteiligung über 20% sind, nach dem Maßstab der ausländischen Beteiligung, begünstigt. Dies gilt sowohl in der Föderation und in der RS. In der RS ist zusätzlich Investitionskapital steuerfrei.

### Zölle und Handelsschranken

Die Zölle in Bosnien und Herzegowina betragen 0% bis 15%. Die Mehrheit der Waren aus Bosnien und Herzegowina haben, auf Grund eines im Jahr 2000 abgeschlossenen Präferenzregimes, zollfreien Zugang zur EU.

## 5.5. Streitbeilegung

Das Gerichtssystem in Bosnien und Herzegowina ist schwach ausgeprägt. Die Reform der Gerichtsbarkeit ist einer der Schwerpunkte der Unterstützung durch die EU. Mangelhaft sind sowohl teilweise die Qualifikation der Richter als auch die finanzielle Ausstattung der Gerichte. Korruption ist immer noch weit verbreitet und es gibt einen zunehmenden Rückstand bei erledigten Gerichtsverfahren. Es empfiehlt sich daher, die Zuständigkeit von Schiedsgerichten zu vereinbaren.

### Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Die Struktur des Gerichtssystems in Bosnien und Herzegovina spiegelt die Struktur des Landes wieder. Es gibt Gerichte sowohl auf Staats- und Entitätsebene. Es gibt daher vier parallele und getrennte Jurisdiktionen im Staat, der RS, der Föderation und dem Brcko District einschließlich unterschiedlicher Anwaltsprüfungen. Es gibt sowohl im Gesamtstaat als auch in den beiden Entitäten ein Verfassungsgericht. Im Gesamtstaat gibt es weiters ein ordentliches Gericht, in den Entitäten ist das Gerichtssystem drei-instanzlich.

Das Zivilgerichtsverfahrensgesetz der Föderation wurde zuletzt 2003 novelliert. Es sieht in der Regel zwei mündliche Verhandlungen und die Möglichkeit eines Unterlassungs- oder Säumnisurteils vor. Das Gesetz sollte zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

### Schiedsgerichtsbarkeit

Bosnien und Herzegowina hat das New Yorker Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ratifiziert. Daher kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der WKÖ, der Internationalen Handelskammer oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Ein bilaterales Abkommen mit Österreich existiert nicht. Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation sind jedoch reformbedürftig.

## 5.6. Insolvenz

### Insolvenzrecht

In Anlehnung an das deutsche Insolvenzrecht wurde 2003 das Insolvenzrecht grundlegend reformiert. Seit dem gibt es in der Föderation und der Republik zwei nahezu identische Insolvenzgesetze. Beide sind für ausländische Investoren wesentlich günstiger als die alte Rechtslage. Es gibt jedoch Unterschiede zwischen den beiden Entitäten, was Schwierigkeiten bereiten kann.

In der Republik enden Arbeitsverträge im Falle einer Insolvenz ex lege. In der Föderation müssen sie gekündigt werden, was schwierig sein kann. Insolvenzen von Unternehmen im „Staatseigentum“ der Republik bedürfen weiters der Zustimmung der serbisch-bosnischen Regierung in Banja Luka.

Nach dem neuen Gesetz liegt die Entscheidung über das Schicksal des Unternehmens nicht mehr beim Gericht, sondern bei den Gläubigern. Diese können nun auch statt der Liquidation des Vermögens den Ausgleich wählen. Ein Unternehmen gilt als insolvent, wenn es in der vorgegebenen Periode auch nur einen Teil seiner Schulden nicht begleichen kann. In der Föderation beträgt der maßgebliche Zeitraum zur Bestimmung der Insolvenz 30 Tage, in der Republik 60 Tage.

### Insolvenzstatistik

Insolvenzverfahren wurden verbessert und die Zahl der eröffneten und abgeschlossenen Fälle wurde erhöht. Weniger Fortschritt wurde erzielt bei der Anwendung von Insolvenzrecht auf die große Zahl von insolventen Unternehmen im öffentlichen Eigentum. Dies wird belegt durch den Anstieg von Staatsbeihilfen und öffentlichen Zuschüssen.

Im Gesamtstaat sind derzeit (Stand März 2006) etwa 400 Verfahren anhängig. In der Föderation konzentrieren sich die Fälle auf die größeren Städte wie Tuzla, Sarajevo, Mostar und Zenica. Die Zahl der anhängigen Fälle ist in der Republik geringfügig niedriger. Die im Gesamtstaat durchschnittlich zu erzielende Insolvenzrate beträgt 20% bis 30%.

## 5.7. Rechte der Sicherheiten

Gläubiger in Bosnien und Herzegowina sind im Allgemeinen mit den im Land verfügbaren Sicherheiten zufrieden. Die gebräuchlichsten Formen der Besicherung richten sich dabei vor allem nach dem Angebot der (überwiegend österreichischen) Banken im Land.

### Hypothek (Grundbuch)

In Bosnien und Herzegowina ist die Verwendung von Hypotheken sehr verbreitet und gilt im Allgemeinen als sehr effektiv. Eine Hypothek muss, um wirksam zu sein, vor Gericht errichtet werden und bedarf der Eintragung im Grundbuch. Die Führung der Bücher ist jedoch ungenau, der Vertrauensgrundsatz gilt demnach in der Praxis nur eingeschränkt. Zur Übertragung der Hypothek ist keine Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Die Verwertung erfolgt durch Versteigerung, die Liegenschaft kann nicht auf den Gläubiger übertragen werden.

### Pfandrecht

Seit September 2004 gibt es für den Gesamtstaat ein Pfandgesetz. Es hat im Konfliktfall Vorrang vor den Gesetzen der Entitäten. Ein Pfand kann auch an zukünftigen beweglichen Sachen des Verpfänders begründet werden. Die Eintragung in das Pfandregister ist verpflichtend. Das Pfandrecht kann auch besitzlos sein. Die Realisierung des Pfandrechts erfolgt immer durch öffentliche Versteigerung, nicht jedoch durch Übergang der Pfandsache in das Eigentum des Gläubigers.

### Garantie

In Bosnien und Herzegowina sind mehrere Formen der (abstrakten) Garantie möglich. Die gebräuchlichste Form ist die einer Bankgarantie. Es können jedoch auch alle anderen juristischen Personen als Garanten fungieren. Es kommt daher oft zu Garantien im Konzernverhältnis (upstream, downstream, crossstream), wobei die Eigenkapitalregeln beachtet werden müssen.

### Forderungsabtretung

Es ist üblich, dass Kreditgeber Forderungsabtretungen zur Besicherung einsetzen. Dabei sind Offenlegungsregeln und die genaue Beschreibung zukünftiger Forderungen zu beachten.

### Gewährleistung

Derzeit keine Information verfügbar.

## 5.8. Arbeitsrecht

Es gibt kein einheitliches Arbeitsrecht in Bosnien und Herzegovina. Die unterschiedlichen Regelungen sind jedoch ähnlich. Der Mindestlohn in der Föderation beträgt 55% des monatlichen Durchschnittslohnes. Dies belief sich 2007 auf 300,- KM (ca. 150,- EUR).

### Arbeitsbewilligung

Ausländer, die in Bosnien und Herzegowina einer steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, benötigen eine Arbeitserlaubnis bzw. ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Äquivalent.

### Kündigungsrecht

Es gibt nur eine bestimmte Zahl von Kündigungsgründen, durch einvernehmliche Lösung und Ablauf eines befristeten Vertrages. Zusätzlich können Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Vertrag ordentlich kündigen.

### Sozialversicherungsbeiträge

Die Arbeitgeberbeiträge betragen 32% und Arbeitnehmerbeiträge 11,5% in der Föderation. In der RS werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber getrennt. Sie betragen 42%.

## 6.1. Zahlungskonditionen

Zur Absicherung vor Zahlungsausfall wird Vorkasse oder ein von einer westeuropäischen Bank bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv empfohlen.

### Zahlungsverhalten

Derzeit keine Information verfügbar.

### Teilzahlung

Derzeit keine Information verfügbar.

### Verzugszinsen

Derzeit keine Information verfügbar.

### Eigentumsvorbehalt

Derzeit keine Information verfügbar.

### Bankwesen

Das Bankwesen in Bosnien und Herzegowina ist vergleichsweise sehr gut entwickelt. Durch rege Kreditfähigkeit trägt es entscheidend zum Wachstum bei. Inländer und Ausländer können Konten in Landes- und in Fremdwährung führen.

## 6.2. Betreuung

Derzeit keine Information verfügbar.

### Verjährung

Derzeit keine Information verfügbar.

## 6.3. Grunderwerb

Ausländische natürliche und juristische Personen, die in Bosnien und Herzegowina wirtschaftlich tätig sind, können grundsätzlich Grund und Eigentum erwerben. Ausgenommen sind so genannte verbotene Zonen. Ausländische natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz können auch ohne wirtschaftliche Betätigung Eigentum an Wohnungen oder Baugrund erwerben. Ein nach bosnischem Recht gegründetes Unternehmen gilt nicht als ausländisch. Notare gibt es noch keine, Beglaubigungen werden daher direkt bei den Gerichten und bei Gemeinden vorgenommen.

## 6.4. Investitionsregime

Für ausländische Investoren gibt es keinerlei Beschränkungen, sie sind Inländern gleichgestellt. Gesamtstaatliche Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Politik direkter ausländischer Investitionen und die Anleitung über die Registrierung von Auslandsdirektinvestitionen. Investitionen durch Ausländer (mindestens 10% Beteiligung) müssen beim Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Beziehungen registriert werden.

Der Gesamtstaat fördert ausländische Investitionen durch zahlreiche Maßnahmen (Befreiung von Zollgebühren, Gleichstellung beim Immobilienerwerb, Recht Bankkonten in nationaler oder in beliebiger konvertibler Währung zu führen). Haupthindernisse für Investitionen sind Lizenzbedingungen, die Registrierung von Grundstücken, die Durchsetzung von Verträgen und die Steuer. Beträchtliche bürokratische Hürden behindern den Marktzugang und Austritt und erschweren Unternehmertum.

## 6.5. Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen

Das Ausländerrecht ist gesamtstaatlich geregelt. Österreicher benötigen kein Visum. Es besteht die Möglichkeit, eine befristete (bis zu einem Jahr mit eventueller Verlängerung) oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Ein Geschäftsvisum erfordert die Einladung eines Partnerunternehmens im Land. Das Visum ist für bis zu drei Monaten gültig.

## 6.6. Devisenrecht

Das Devisenrecht ist stark liberalisiert. Es gibt keine Beschränkung bei der Ein- und Ausfuhr von Fremdwährungen. Inländische Unternehmen dürfen im Ausland Devisenkredite aufnehmen. Kapitaltransfers in der Landeswährung (KM) müssen vom Finanzministerium genehmigt werden.

Gesellschaftsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zuständigkeit der Teilstaaten</li> <li>■ Handelsregister einheitlich geregelt</li> <li>■ Mindestgrundkapital AG: 50.000,- KM (Föderation)</li> <li>■ Mindeststammkapital GmbH: 2.000,- KM (Föderation)</li> </ul>
Steuern:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Umsatzsteuer 17% (wird durch Gesamtstaat eingehoben)</li> <li>■ Noch keine einheitliche Einkommenssteuer</li> <li>■ Körperschaftssteuer 10% in der Föderation, RS, Brčko</li> </ul>
Investitionen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gleichstellung ausländischer Investoren</li> <li>■ Registrierungspflicht ausländischer Investitionen</li> <li>■ Zahlreiche Investitionsanreize</li> </ul>
Gründerwerb:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundsätzlich keine Beschränkungen</li> </ul>
Devisenrecht:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Beschränkungen</li> </ul>
Arbeitsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Durchschnittslohn 300,- EUR</li> <li>■ Arbeitserlaubnis erforderlich</li> </ul>
Zollrecht:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zollfreier Zugang zur EU</li> </ul>
Einreise und Aufenthalt:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Visumpflicht für Österreich</li> <li>■ Aufenthaltsgenehmigung erforderlich</li> </ul>

### Wichtige Ansprechstellen

Außenministerium (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.mvp.gov.ba">http://www.mvp.gov.ba</a>
Regierung der Republik Srpska (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.vladars.net">http://www.vladars.net</a>
Regierung der Föderation Bosnien und Herzegowina (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.fbihvlada.gov.ba">http://www.fbihvlada.gov.ba</a>
Parlament des Gesamtstaates (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.parlament.ba">http://www.parlament.ba</a>
Zentralbank (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.cbbh.ba">http://www.cbbh.ba</a>
Hohe Vertreter der internationalen Staatengemeinschaft (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.ohr.int">http://www.ohr.int</a>
Investitionsförderungsagentur (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.fipa.gov.ba">http://www.fipa.gov.ba</a>

### Internet

<http://www.cbbh.ba>  
<http://www.bankaustria.at>  
<http://www.bmaa.gv.at>  
<http://www.cofacecentraleurope.com>  
<http://www.euractiv.org>  
<http://www.iflr.com>  
<http://www.raiffeisen.at>  
<http://www.trading-safety.com>  
<http://www.wko.at>

### Print

- Bank Austria, Investitionsleitfaden Bosnien und Herzegovina, Oktober 2007
- European Commission, Progress Report Bosnien und Herzegowina 2007
- Handbuch Länderrisiken 2008, Coface Deutschland AG, Mainz 2008
- Wirtschaft und Recht in Osteuropa, mehrere Hefte, 2004-2008
- Wolf Theiss, Mehrere Beiträge über bosnisches Steuer-, Insolvenz- und Sicherheitenrecht, International Financial Law Review 2006
- Zwitter-Tehovnik/Paunović, GmbH-Gründung in Bosnien-Herzegowina, eastlex 2005, 23

### Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Mag. (FH) Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Kathrin Blanck-Putz.

### Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.6.2008 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

Your trade risks, under control.

Guiding your way through the CEE region.

Austria  
Albania  
Belarus  
Bosnia  
Bulgaria  
Croatia  
Czechia  
Estonia  
Hungary  
Latvia  
Lithuania  
Macedonia  
Moldavia  
Poland  
Romania  
Russia  
Serbia  
Slovakia  
Slovenia  
Ukraine

**Coface Austria & Central Europe**

Stubenring 24  
1010 Vienna  
Austria  
T. +43 (1) 515 54 - 0  
F. +43 (1) 512 44 15  
[www.coface.at](http://www.coface.at)  
[www.cofacecentraleurope.com](http://www.cofacecentraleurope.com)